

Abgrabungsrecht;

Abbau von Kies im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung mit Material der Kategorie Z 1.2 auf den Flurnummern 965, 966, 968 und 979, Gemarkung Laaberberg, Markt Rohr i.NB. – Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Mit Unterlagen vom 14.10.2024, aktualisiert mit Unterlagen vom 09.12.2024, 16.12.2024, 03.01.2025, 09.01.2025, 14.02.2025, 25.02.2025 und 14.03.2025 wurde die Durchführung eines abgrabungsrechtlichen Verfahrens für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Grundstücken 965, 966, 968 und 979, Gemarkung Laaberberg, Markt Rohr i.NB beantragt. Zweck des Vorhabens ist die Gewinnung von Kies für den Eigenbedarf, sowie zur Veräußerung an Dritte als Schüttmaterial und Frostschutzkies. Hierzu soll auf den genannten Grundstücken eine Abbaufäche von ca. 10 ha neu erschlossen werden. Die Rodungsfläche beträgt 46.167 m².

Nach erfolgtem Kiesabbau ist die Fläche für eine forst- und landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Eine UVP-Pflicht nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) liegt nicht vor, da die tatsächliche Abbaufäche bei 99.950 m² und damit unter 10 ha liegt.

Zur Feststellung, ob eine UVP-Pflicht aufgrund der Rodungsfläche von rund 4,6 ha besteht, ist gemäß §§ 5 und 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c UVPG und Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist festzustellen, ob bei der Maßnahme besondere örtliche Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist im Rahmen der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind weder Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturdokumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG betroffen. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine amtlich kartierten Biotope nach § 30 BNatSchG. Direkt angrenzend befindet sich im Süden das Biotop Nr. 7237-0180-008 „Hecken am Galgenberg“. Im näheren Umfeld befinden sich außerdem noch folgende Biotope:

- Biotop Nr. 7237-0185-001 Feldgehölze am Galgenberg und am Birkenberg
- Biotop Nr. 7237-0185-002 Feldgehölze am Galgenberg und am Birkenberg
- Biotop Nr. 7237-0180-001 Hecken am Galgenberg

Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG noch Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind ebenfalls nicht betroffen (Nrn. 2.3.1 -2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG).

Gebiete entsprechend der Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor.

Das Gebiet hat keine hohe Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG).

Im Südwesten der geplanten Abbaufäche liegt mit 32.343 m² das Bodendenkmal „Siedlung des Neolithikums, u.a. der Linearbandkeramik und des Spätneolithikums“ (D-2-7237-0052). Ansonsten sind keine Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen. (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG)

Die Prüfung in der ersten Stufe der Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass bei dem geplanten Kiesabbau mit Rodung von Waldflächen aufgrund des Bodendenkmals besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Ziffern 2.3 der Anlage 2 zum UVPG und Beachtung der Auflagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis Az. 42-324-D-2-7237-0052 vom 26.11.2024 sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 27.05.2025
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter
Bau- und Umweltangelegenheiten